

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt</p> <p style="text-align: center;">Vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 21.08.2017, AM Nr. 38 vom 20.09.2017)</p> <p>Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, sowie - Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und - § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, <p>folgende Verordnung:</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, sowie - Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und - § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14.07.2020 (AM Nr. 30 vom 22.07.2020) geändert wurde, <p>folgende Verordnung:</p>	<p style="text-align: center;">INKB - F-RV- 15.06.2021</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Inhalt der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Ingolstadt.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(2) Gehbahnen sind</p> <p>a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder</p> <p>b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Inhalt der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Ingolstadt.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(2) Gehbahnen sind</p> <p>a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege</p> <p>oder</p> <p>b) in Ermangelung eines bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teils der öffentlichen Straßen oder eines Weges im Sinne des Buchstaben a) die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der</p>	<p style="text-align: right;">INKB - F-RV- 15.06.2021</p> <p style="text-align: right;">umformuliert analog Verordnungsmuster BayGT</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>Breite von 1,50 m, in Fußgängerzonen 2,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p style="text-align: center;">Reinhaltung der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Insbesondere ist verboten,</p> <p>a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;</p> <p>b) auf öffentlichen Straßen unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliches wegzuwerfen;</p> <p>c) auf öffentlichen Straßen auszuspucken und die Notdurft zu verrichten;</p> <p>d) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;</p>	<p>öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, in Fußgängerzonen 1,50 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStrWG).</p> <p style="text-align: center;">Reinhaltung der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Insbesondere ist verboten,</p> <p>a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;</p> <p>b) auf öffentlichen Straßen unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliches wegzuwerfen;</p> <p>c) auf öffentlichen Straßen auszuspucken und die Notdurft zu verrichten;</p> <p>d) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;</p>	<p>lt. Rechtsamt:; für Fußgänger erforderliche Breite ist 1,50m; (2,50m entspräche nicht der Rechtsprechung)</p> <p>ergänzt gem. Verordnungsmuster BayGT</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel., Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten. <p>(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Reinigen der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 4 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.</p> <p>(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere</p>	<p>e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten. <p>(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Reinigen der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 4 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder innerhalb der geschlossenen Ortslage über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Reinigungsfläche dieser Straßen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.</p> <p>(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere</p>	<p>eingefügt zur Klarstellung</p> <p>umformuliert zur Klarstellung</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.</p> <p>(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.</p> <p>(4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.</p> <p>§ 5 Reinigungsarbeiten</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)</p> <p>a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter</p>	<p>mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.</p> <p>(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.</p> <p>(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.</p> <p>(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.</p> <p>§ 5 Reinigungsarbeiten</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf</p> <p>a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in den üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend</p>	<p>eingefügt lt. Verordnungsmuster BayGT</p> <p>ausformuliert zur Klarstellung</p> <p>„Reinigung nach Bedarf“ betrifft nachfolgende Buchstaben a) bis c)</p> <p>Rechtsamt: Zur Erforderlichkeit einer Reinigung kommt es auf den Bedarf im Einzelfall an, ob also eine konkrete Verunreinigung vorliegt. Nach einschlägiger Rechtsprechung existiert ein Erfahrungssatz, dass die den Anliegern zuzuordnenden Straßenflächen „regelmäßig zu reinigen“ wären, nicht.</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls nach Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, durchzuführen;</p> <p>b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Rissen und Ritzen im Straßenkörper wächst;</p> <p>c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.</p> <p>§ 6 Reinigungsfläche</p> <p>(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch</p> <p>a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,</p> <p>b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und</p> <p>c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.</p> <p>(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.</p>	<p>einzustufen ist, ebenfalls nach Bedarf, durchzuführen;</p> <p>b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst;</p> <p>c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe¹⁾ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer der Kanaleinläufe sind dabei nicht herauszunehmen. Diese sind lediglich oberflächlich etwa von Laub, angeschwemmten Zweigen und anderen Gegenständen sowie von Schnee und Eis zu befreien.</p> <p>§ 6 Reinigungsfläche</p> <p>(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der Teil der öffentliche Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmitte gezogenen Linien bestimmt werden.</p> <p>(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.</p> <p>§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger</p>	<p>ergänzt zur Klarstellung des Reinigungsumfangs der Kanaleinläufe</p> <p>§ 6 Abs. 1 ist bezüglich der Beschreibung der Reinigungsfläche auf Anregung des Rechtsamtes und in Absprache mit dem Rechtsamt neu formuliert.</p> <p>gestrichen und ergänzt mit Formulierung aus Musterverordnung BayGT</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger</p> <p>(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.</p> <p>(2) Dem Vorderliegergrundstück sind zugeordnet diejenigen Hinterliegergrundstücke, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstückes liegen.</p> <p>§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern</p> <p>(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben</p>	<p>(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.</p> <p>(2) Dem Vorderliegergrundstück sind zugeordnet diejenigen Hinterliegergrundstücke, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstückes liegen.</p> <p>§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern</p> <p>(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.</p> <p>Sicherung der Gehbahnen im Winter</p>	<p>INKB - F-RV- 15.06.2021</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.</p> <p style="text-align: center;">Sicherung der Gehbahnen im Winter</p> <p>§ 9 Sicherungspflicht</p> <p>(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.</p> <p>§ 10 Sicherungsarbeiten</p> <p>(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Stoffen, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.</p> <p>(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sicherungspflicht</p> <p>(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Sicherungsarbeiten</p> <p>(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Stoffen, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.</p> <p>(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und</p>	<p style="text-align: right;">INKB - F-RV- 15.06.2021</p> <p>eingefügt lt. Musterverordnung BayGT</p> <p>eingefügt lt. Verordnungsmuster BayGT</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.</p> <p>§ 11 Sicherungsfläche</p> <p>(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.</p> <p>(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen</p> <p>(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewähren die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.</p> <p>(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, sprechen die Ingolstädter</p>	<p>Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sicherungsfläche</p> <p>(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.</p> <p>(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen</p> <p>(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.</p> <p>(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR angeschlossen sind, erfüllt die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.</p> <p>(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</p>	<p style="text-align: right;">INKB - F-RV- 15.06.2021</p> <p>eingefügt zur Klarstellung der Reinigungsfläche</p> <p>Klarstellung welche Reinigungsanstalt der Stadt</p> <p>genaue Bezeichnung der Satzung</p>

bisherige Fassung	Neufassung-Neuerlass mit Änderungen	Bemerkungen
<p>Kommunalbetriebe AöR auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder treffen unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.</p> <p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, oder 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, oder 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert. <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01. 08. 2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Die Änderung vom 21.08.2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>auf Antrag auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.</p> <p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, oder 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, oder 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert entsprechenden Sicherungsarbeiten nicht vornimmt. <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Reinhaltung und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 21.08.2017, AM Nr. 38 vom 20.09.2017) außer Kraft. 	<p>Regelung lt. Verordnungsmuster BayGT</p> <p>mit der Neuformulierung sind sämtliche Pflichten aus §§ 9 und 10 erfasst; somit kann auch der nach Verordnung unerlaubte Einsatz von Tausalz und ätzenden Mitteln geahndet werden.</p>